

Der Sinn der Alarmbestimmungen im Luftschutz

Autor(en): **Sand, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **8 (1941-1942)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362846>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

abgeklärt sind, wie man auf den ersten Blick hin meinen möchte). Zu einem guten Teil mag es damit zusammenhängen, dass es nur der einzelne ist, der durch Denken zu Erkenntnissen gelangen kann, während die Masse auf den Umweg der Erfahrung angewiesen ist. Dazu kommt, dass militärisches Denken seinem Wesen nach konservativ eingestellt ist.

Der französische Fachmann Rougeron hat einmal gesagt, jede neue Waffe müsse drei Stadien

ihrer einsatztheoretischen Entwicklung durchlaufen — während des ersten werde sie von wenigen Neuerern propagiert und im übrigen durchwegs abgelehnt; während der zweiten sehe man in ihr das Allheilmittel für sämtliche Bedürfnisse der Kriegführung; und erst im Verlauf des dritten erfolge der Ausgleich, der zu richtiger Einschätzung und zur Anerkennung des Selbstverständlichen führe. Heute stehen wir in der Luftwaffe zu Beginn dieses dritten Stadiums.

Der Sinn der Alarmbestimmungen im Luftschutz Von Hptm. P. Sand, Bern

Als im Jahre 1940 die nächtlichen Fliegeralarme ergingen und die Organe des passiven Luftschutzes die Zivilpersonen auf der Strasse anwies, sich in Sicherheit zu bringen, bekamen sie hin und wieder den Ausspruch zu hören: «Ig cha doch mit mim Läbe mache, was ig wott!»¹⁾

Diese Auffassung verkennt den Sinn und Zweck der luftschutzrechtlichen Bestimmungen vollkommen. Wenn diese die luftschutzpflichtigen Gemeinden und Betriebe verhalten, durch teure Anlagen die Bevölkerung und Belegschaft bei drohender Luftgefahr rechtzeitig zu warnen²⁾ so geschieht dies nicht, um nun das weitere Verhalten dem Gutdünken des einzelnen zu überlassen, sondern der Gesetzgeber befiehlt ausdrücklich, dass sich jeder, so gut als die örtlichen Verhältnisse es erlauben, in Sicherheit bringe;³⁾ dies kann ein Schutzraum, ein geeigneter Ort im Innern des Hauses, eine Haustürnische etc. sein.

Aus dem Gesagten geht ohne weiteres hervor, dass der Gesetzgeber mit diesen Vorschriften nicht das Zusammenleben der Staatseinwohner regeln und sichern will, wie dies beispielsweise durch die Bestimmungen über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr⁴⁾ geschieht; dort stellt er eine bestimmte Ordnung für die Strassenbenutzer auf, damit der eine nicht durch Unvorsichtigkeit (Kurvenschneiden) dem andern Schaden zufüge. Die Alarmvorschriften hingegen verlangen vom Staatseinwohner, dass er beim Zeichen «Fliegeralarm» sein Leben in Sicherheit bringe; dies ist rechtlich eine öffentliche Pflicht,⁵⁾ die der Staat kraft der Rechtsordnung dem einzelnen auferlegt wie die Wehrpflicht, die Zeugnispflicht vor Ge-

richt, die Abgabepflicht etc. Was er damit bezweckt, zeigt ein Blick auf diejenigen Gebiete der Gesetzgebung, welche die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung beschlagen.

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 verbietet in Art. 94 dem Schweizer, ohne Bewilligung des Bundesrates in fremden Militärdienst einzutreten; dieses Verbot gilt auch für den zum Heeresdienst untauglich Erklärten; denn der Staat kann im Kriegsfall oder in Zeiten bewaffneter Neutralität vermehrter Mannschaftsbestände bedürfen und die bisher Untauglichen oder Hilfsdienstpflichtigen einer Nachmusterung unterwerfen, wie dies der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 10. November 1939 tat.

Das in Art. 95 aufgestellte Verbot der Verstümmelung legt wie der besprochene Art. 94 dem Schweizer die öffentliche Pflicht auf, seine Person für die Armee und ihre Hilfsorganisationen zur Verfügung zu halten und Art. 203, Abs. 1 der Militärorganisation vom 12. April 1907 steigert sie, indem im Kriegsfall auch der nicht dienstpflichtige Schweizer zur Mitwirkung an der Landesverteidigung herangezogen werden kann.

Weiter gestattet das Luftschutzrecht, im Bedarfsfall Jünglinge und Töchter, Männer und Frauen schweizerischer Staatsangehörigkeit zum Dienst in den Luftschutzorganisationen aufzubieten, sofern sie nicht durch andere öffentliche Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert sind.⁶⁾

Neben diesen aus militärischen Gesichtspunkten den Bürgern und Bürgerinnen auferlegten Lasten tritt während der Dauer des Aktivdienstes noch die Arbeitsdienstpflicht (Verordnung vom 17. Mai 1940).⁷⁾ Danach ist jeder Schweizer ohne Unter-

¹⁾ Siehe hiezu auch die Ausführungen bei J.-E. Jaermann-Landry, Comment défend-on nos foyers? S. 51 und ff.

²⁾ Verordnung vom 18. September 1936/13. Oktober 1937/23. Dezember 1938/9. Mai 1941 betreffend Alarm im Luftschutz, Art. 1, 3 und 5 sowie Art. 9—14.

³⁾ Verfügung des Eidg. Militärdepartements (EMD) vom 5. Oktober 1937 über die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz, Art. 12, 13, Abs. 5, 14, Abs. 3.

⁴⁾ Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, Art. 17—36.

⁵⁾ Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 6. und 7. Auflage, S. 154/155; Ruck, Schweizerisches Verwaltungsrecht, I. Bd., S. 140/141.

⁶⁾ Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung (Art. 4, Abs. 3) in Verbindung mit der Verordnung vom 29. Januar und 23. August 1935/13. Oktober 1937 über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen (Art. 3).

⁷⁾ Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität hat der Bundesrat am 17. Mai 1940 die Verordnung über den Arbeitsdienst erlassen.

schied des Geschlechts und Berufs arbeitsdienstpflichtig und kann zu zivilen Dienstleistungen herangezogen werden (Art. 1, Abs. 1), sofern er nicht unter die wenigen im Erlass aufgezählten Ausnahmen fällt (Art. 3). Durch diese Verordnung will der Staat diejenigen Kräfte für Arbeiten bereitstellen, die im Landesinteresse dringend erforderlich sind (Art. 4). Die Arbeitsdienstpflicht erfasst junge Leute männlichen und weiblichen Geschlechts vom 16. Jahre an und endet für Männer mit dem 65. und bei Frauen mit dem zurückgelegten 60. Altersjahre. (Die Hausfrau, die Kinder unter 18 Jahren oder Pflegebedürftige in der Familiengemeinschaft zu betreuen hat, ist davon ausgenommen; Art. 3, Abs. 1, lit. k). Auch der Ausländer kann zum Arbeitsdienst einberufen werden, soweit dies nach den zwischenstaatlichen Verträgen und dem Völkerrecht zulässig ist (Art. 2).

Diese Ausführungen zeigen, dass die Vorschrift, sich beim Fliegeralarm in Sicherheit zu bringen, eine den eben besprochenen öffentlichen Pflichten gleichwertige und sie ergänzende Massnahme ist. Sie soll dem Staate die nötigen Kräfte für die militärische und wirtschaftliche Landesverteidigung sichern. Daraus folgt, dass die Angehörigen der Armee und ihre Hilfsorganisationen, wenn sie sich im Urlaub befinden, wie die übrigen Staatseinwohner die Vorschriften des Luftschutzes und die Anordnungen seiner Organe zu befolgen haben; denn im Urlaub sind sie von ihrer Einheit losgelöst und unterstehen denjenigen Dienststellen oder Behörden, die am betreffenden Platze die Verantwortung für die Durchführung der gesetzlichen Massnahmen tragen.

Diesen Darlegungen kann man entgegenhalten, dass für diejenigen Personen, die weder zum Heeres-, Luftschutz- oder Arbeitsdienst herangezogen werden können, die vorstehenden Ueberlegungen nicht zutreffen. Dies ist aber nur scheinbar richtig. Die Kinder unter 16 Jahren sind die kommende Generation und heranwachsende Reserve für die ausscheidenden Jahresklassen. Die nicht eingezogenen Mitglieder der Behörden haben dafür zu sorgen, dass das Leben geordnet weitergeht und die Produktion richtig gelenkt wird; aber auch die Hausfrauen, welche Kinder unter 18 Jahren oder Pflegebedürftige der Familiengemeinschaft betreuen, sowie Seelsorger, Wissenschaftler und Künstler, die eine im Landesinteresse liegende Tätigkeit ausüben, haben durch ihre Arbeit an diesem Werke mitzuhelfen. In einem kleinen Lande wie der Schweiz wird selbst der Greis und die Greisin sowie der körperlich Gebrechliche noch durch leichtere Handreichungen bei den täglichen häuslichen Arbeiten im Heim seines im Produktionsprozess stehenden Familienmitgliedes mitwirken können.

Das Zeichen Fliegeralarm ist somit nicht nur die Warnung der Bevölkerung vor drohender

Luftgefahr, sondern löst für jedermann die öffentliche Pflicht aus, im Interesse des Landes sein und seiner Schutzbefohlenen Leben in Sicherheit zu bringen. Durch dieses korrekte Verhalten beim Fliegeralarm wird die Zahl der Opfer und Verletzten eines allfälligen Bombenangriffs bedeutend herabgemindert, so dass die Hilfe der Luftschutztruppe für die Betroffenen wirksamer ist, als wenn sie sich mit einer grossen Anzahl Beschädigter befassen muss. Vergegenwärtigt man sich nur die Aufgabe des Arztes bei der Einlieferung der Verwundeten, so ist es ohne weiteres klar, dass er sich mit zehn Verletzten eingehender abgeben kann, als wenn er deren 50 behandeln muss. Jeder, der sich seiner Verantwortung gegenüber dem Staate bewusst ist, wird diese Pflicht ernst nehmen⁸⁾ und durch vorsichtiges und umsichtiges Verhalten dem Staate dienen.

Einen andern Zweck verfolgen die Gebote über das Anziehen der Bremsen der beim Fliegeralarm angehaltenen Fahrzeuge, das Abstellen ihrer Motoren und das Anbinden der Zugtiere.⁹⁾ Diese Bestimmungen sind Polizeivorschriften, die verhindern sollen, dass der eine Staatseinwohner durch seine Unachtsamkeit den andern gefährde. Das angehaltene Fahrzeug soll nicht ohne Lenker ins Rollen kommen; die angebundenen Zugtiere, welche infolge von Bombendetonationen scheuen und sich losreissen, werden allein die ausrückenden Luftschutztruppen weniger gefährden, als wenn sie mit ihrem Gefährt durch die Strassen rasen.

Von diesen Pflichten und Geboten sind von Gesetzeswegen ausgenommen die im Dienst befindlichen Organe der Armee, der Polizei, des Luftschutzes, der Feuerwehr, der Sanität, die zur Behebung von Schäden ausfahrenden Rüstwagen der Strassenbahnen, der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie die Aerzte und Hebammen in Ausübung ihrer Berufspflicht, die gerade in diesem

⁸⁾ Mit dem Inkrafttreten des Schweiz. Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (Art. 333 Abs. 2) fallen Verstösse gegen die Alarmvorschriften unter die für die Uebertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen, da sowohl in Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1938 über die Strafvorschriften im passiven Luftschutz sowie in Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar und 11. Juli 1941 betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes neben Busse von Fr. 10.—, allenfalls von Fr. 20.— bis zu Fr. 200.— nur Gefängnis bis zu drei Monaten angedroht ist. Sowohl Art. 94 und 95 des Militärstrafgesetzbuches (fremder Militärdienst und Verstümmelung) sowie Art. 20 der Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht sehen höhere Gefängnisstrafen vor; man kann sich daher fragen, ob der Gesetzgeber bei einer gelegentlichen Revision des Luftschutzrechtes für die Bestimmungen über die Schutzpflicht bei Fliegeralarm nicht die Strafsanktionen denjenigen der erwähnten Erlasse angleichen sollte, um die Bedeutung der Massnahme hervorzuheben. Für die in Anmerkung 9 genannten Bestimmungen genügen die gegenwärtigen Sanktionen, da es sich um Polizeivorschriften handelt.

⁹⁾ Verfügung des EMD vom 5. Oktober 1937 über die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz, Art. 13 und 15.

Augenblick ihre Aufgaben der Verteidigung oder der Hilfeleistung erfüllen sollen. Soweit die benutzten Fahrzeuge nicht die Armeekontrollnummer tragen, müssen sie durch das gelbe, ovale Schild mit schwarzem Rand und rechteckigem

Schweizer Wappen kenntlich gemacht sein.¹⁰⁾ In der Praxis wird auch vom Alarm überraschten Luftschutzwarten gestattet, gegen Vorweisung ihrer Ernennungsurkunde¹¹⁾ sich zu dem von ihnen betreuten Hause zu begeben.

Anregungen zu einem Ausbildungsprogramm des technischen Dienstes

Von **Oblt. Bergmaler**, Baden

Die Ausbildung der Mannschaft des Tec, zu ihrer Aufgabe gewachsenen und im Ernstfall einsatzbereiten technischen Soldaten, welche auch, wenn sie auf sich selbst angewiesen sind, nicht versagen und fachgemäss handeln können, ist dadurch sehr erschwert, dass speziell die Baugruppen oft nicht über genügend Berufsleute des Bauhandwerks, besonders Erdarbeiter, Mineure, Maurer und Zimmerleute verfügen. Der Baufachmann weiss, wie schwer es bei Notstandsarbeiten hält, aus den aus allen möglichen Berufen und Altersklassen zugewiesenen Leuten einigermaßen taugliche Arbeitskräfte heranzubilden, die wissen mit Pickel Schaufel, Schlegel, Säge und Axt usw. und Karrete umzugehen und schwere, positive Arbeit bei Vermeidung von unnötigem Kraft- und Zeitverlust zu leisten. Man erkennt daraus ohne weitere Erläuterungen die Schwierigkeiten, die neben der soldatischen Ausbildung der Schaffung eines technischen Trupps entgegenstehen, der im Ernstfall bei anormalen körperlichen und seelischen Beanspruchungen seiner Aufgabe gewachsen ist. Sehr ins Gewicht fällt noch, dass viele Arbeiten während der Nacht und bei vollständiger Verdunkelung ausgeführt werden müssen. Auf alle Fälle muss das Kader aus Baufachleuten, wenn möglich mit technischer Bildung, und ehemaligen Uof-Angehörigen der Genietruppen gebildet werden.

Es ist unmöglich, in der kurzen Zeit, die speziell in den Luftschutz-Rekrutenschulen für die Instruktion im Tec zur Verfügung steht, «Fachleute» auszubilden oder auch nur innert nützlicher Frist einfache Arbeiten zweckentsprechend ausführen zu lassen. Ein grosser Teil der Leute kennt die benötigten Werkzeuge kaum, weiss sie nicht anzuwenden und hat überhaupt keinen Einblick in die in Frage kommenden Arbeiten.

Man muss sich, um die Ausbildung der Mannschaft des Tec und besonders des Bautrupps in der örtlichen LO nicht unfruchtbar zu gestalten, in den RS darauf beschränken:

1. die Rekruten die ihnen zur Verfügung gestellten *Werkzeuge* kennen und *gebrauchen* zu lernen;
2. die einfachsten Handwerks-Regeln des Bauhandwerks sich anzueignen und Materialien sachgemäss zu bearbeiten und zu verwenden;
3. Nebenarbeiten und solche untergeordneter Natur selbständig ausführen zu können;

4. Sicherheit in allen Beziehungen, d. h. in der manuellen Fertigkeit und Tätigkeit zu schaffen und damit Interesse und Freude an tauglicher Arbeit zu wecken.

Es ist für die richtige Ausbildung gefährlich, den Rekruten, die nicht vom Bauhandwerk sind, Arbeiten zuzumuten, die sie nicht kennen können. Es führt nur zu Dilettantismus, Pfuscharbeiten und oft zu Unfällen, was alles im Ernstfall schwerwiegende Folgen und unnötigen Mannschaftsabgang haben kann. Von der Diskreditierung bei militärischen und behördlichen Stellen und bei der Zivilbevölkerung schon in Friedenszeiten nicht zu reden.

Wie der Füsilier sich zuerst Waffenkenntnis und Gewehrexerzieren aneignen muss, bevor er zum Schiessen und zur Gefechtsausbildung antritt, so muss der Soldat des Tec zuerst Werkzeug und Material kennen lernen, um sie bei der Arbeit richtig verwenden zu können. Das nachstehende Ausbildungsprogramm umfasst zur Hauptsache alles, was der Soldat des Tec schliesslich wissen und können muss. Es ist darnach zu trachten, dasselbe den Rekruten in der RS in seinen Grundbestimmungen beizubringen und dann in den WK der örtlichen LO, d. h. nach örtlich gegebenen Möglichkeiten und Ausbildungsstand, das Programm zu Ende zu führen und an den kombinierten Übungen zur praktischen Anwendung zu bringen.

Dabei darf von Anfang an keine flüchtige, unseriöse Arbeit geduldet werden. Es ist für die Moral und Gesinnung in der Truppe von grossem Vorteil, wenn sie auch Arbeiten bleibenden Bestandes ausführen kann, sei es für die Öffentlichkeit oder für die LO.

Instruktions-Übungen.

Die mit * bezeichneten Arbeiten sind diejenigen, welche neben der allgemeinen Orientierung über die technischen Arbeiten dem Rekrut des Tec zu lernen aufgetragen werden sollten. Für die allgemeine Orientierung ist es von Vorteil, wenn in den RS (auch in den WK) der Mannschaft anhand von bereits ausgeführten Arbeiten (Spriessungen,

¹⁰⁾ Verfügung des EMD vom 5. Oktober 1937 über die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz, Art. 17.

¹¹⁾ Verordnung vom 19. März 1937 betreffs Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz, Art. 13 und 14, sowie Verfügung des EMD vom 30. Dezember 1937 über die Hausfeuerwehren, Art. 6 und 12.